

# VERBANDSGEMEINDE JOCKGRIM

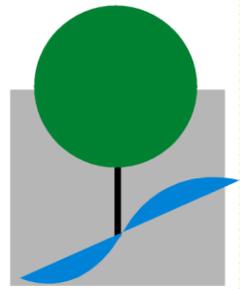
## 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gewanne „Greut“ Ortsgemeinde Jockgrim

Ausweisung einer Grünfläche  
Zweckbestimmung: kommunaler Holzlagerplatz

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2. BauGB



Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Jockgrim  
Ingenieurbüro Saur, Jockgrim  
April 2019



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>4</b>
1.	ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	4
2	ANLASS UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	4
2.1	ANLASS	4
2.2	LAGE DES FNP-ÄNDERUNGSBEREICHS	5
2.3	GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG -KOMMUNALER HOLZLAGERPLATZ-	6
3.	DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG	7
4.	PLANUNGSVORGABEN	8
4.1	EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR	8
4.2.	EUROPÄISCHES NETZ NATURA 2000	9
4.3.	FLURBEREINIGUNG HOCHWASSERRÜCKHALTUNG WÖRTH-JOCKGRIM	10
<b>II</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>11</b>
1.	HINWEISE	11
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	11
1.2	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZTEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES DIE FÜR DIE ÄNDERUNGSPLANUNG VON BEDEUTUNG SIND	11
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
2.1	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGT WERDEN SOWIE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	15
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
2.3	EINGRIFFSREGELUNG	19
2.4	BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	19
2.5	PLANUNGSALTERNATIVEN -STANDORTALTERNATIVEN	20
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	22
3.1	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN	22
3.2	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	23
3.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	23

### III ANHANG

VERFAHRENSVERMERKE	24
RECHTSGRUNDLAGEN	24

### PLANZEICHNUNG 3. TEILFORTSCHREIBUNG FNP

#### ABBILDUNGEN

Abbildung 1 Verbandsgemeinde Jockgrim Ausschnitt aus Topografischer Karte	4
Abbildung 2 Lage Holzlagerplatz Ausschnitt aus Topografischer Karte	5
Abbildung 3 Abgrenzung Holzlagerplatz, Gewanne "Greut" Auszug aus ALKIS	6
Abbildung 4 verkleinerter Auszug der Flächennutzungsplanänderung	7
Abbildung 5 Auszug aus dem ERP -Raumnutzungskarte Blatt West-	8
Abbildung 6 Auszug aus dem ERP Erläuterungskarte Natur, Landschaft, Umwelt	9
Abbildung 7 Lage des Änderungsbereichs zum FFH – Vogelschutzgebiet	9
Abbildung 8 Lage des Änderungsbereichs im laufenden Flurbereinigungsverfahren	10
Abbildung 9 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Jockgrim	15
Abbildung 10 Übersicht Standortalternativen und aktuell vorgesehener Standort	20
Abbildung 11 Gewerbegebiet "Mittelweg" Ortsgemeinde Jockgrim	21
Abbildung 12 Fläche südlich des Torbergs gegenüber Parkplatz	21
Abbildung 13 Tanklager Jockgrim	22

## I BEGRÜNDUNG

### 1 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Die 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) der Bekanntmachung vom 23. September 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) (neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634).

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung von Flächennutzungsplänen. Der Flächennutzungsplan bildet somit die Grundlage für die Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne (Flächennutzungsplan – vorbereitender Bauleitplan; Bebauungsplan - verbindlicher Bauleitplan).

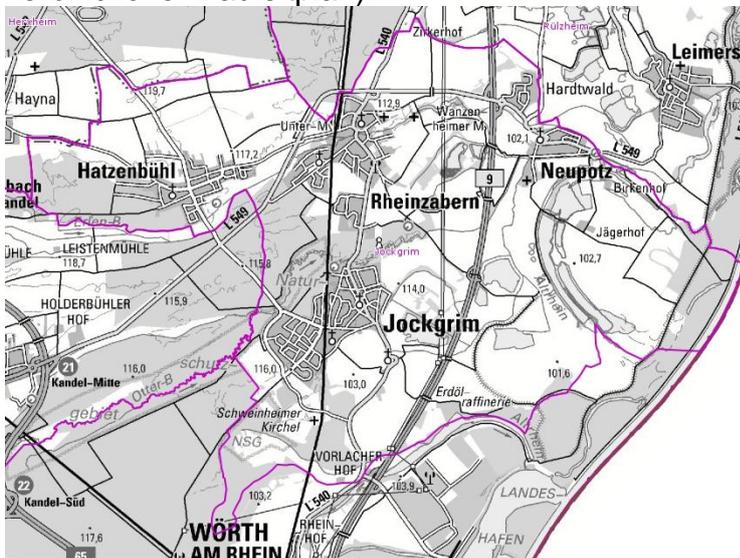


Abbildung 1 Verbandsgemeinde Jockgrim Ausschnitt aus Topografischer Karte

### 2 ANLASS UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

#### 2.1 ANLASS

Innerhalb der Gemarkung Jockgrim insbesondere südlich der Ortsrandstraße K10 (Hornungsberg) befinden sich verstreut eine Vielzahl von privaten Holzlagerflächen. Zukünftig ist weiterhin mit deren Bestand bzw. mit einer Zunahme dieser Flächen zu rechnen. Um die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild zu entschärfen möchte die Gemeinde Jockgrim die Ausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung: Kommunaler Holzlagerplatz für Brennholz im Gemeindegebiet schaffen.

Ziel ist es den privaten Holzerwerbern eine geeignete, kommunale Fläche für die Bearbeitung und Lagerung von Brennholz zur Verfügung zu stellen und die bisherigen im Gemeindegebiet Jockgrim verteilten Holzlagerflächen insbesondere in der Gewanne „Hornungsberg“ zumindest teilweise aufzulösen. Eine gewerbliche Nutzung des kommunalen Holzlagerplatzes soll flächenanteilig untergeordnet ebenfalls möglich sein.

## 2.2 LAGE DES FNP-ÄNDERUNGSBEREICHS

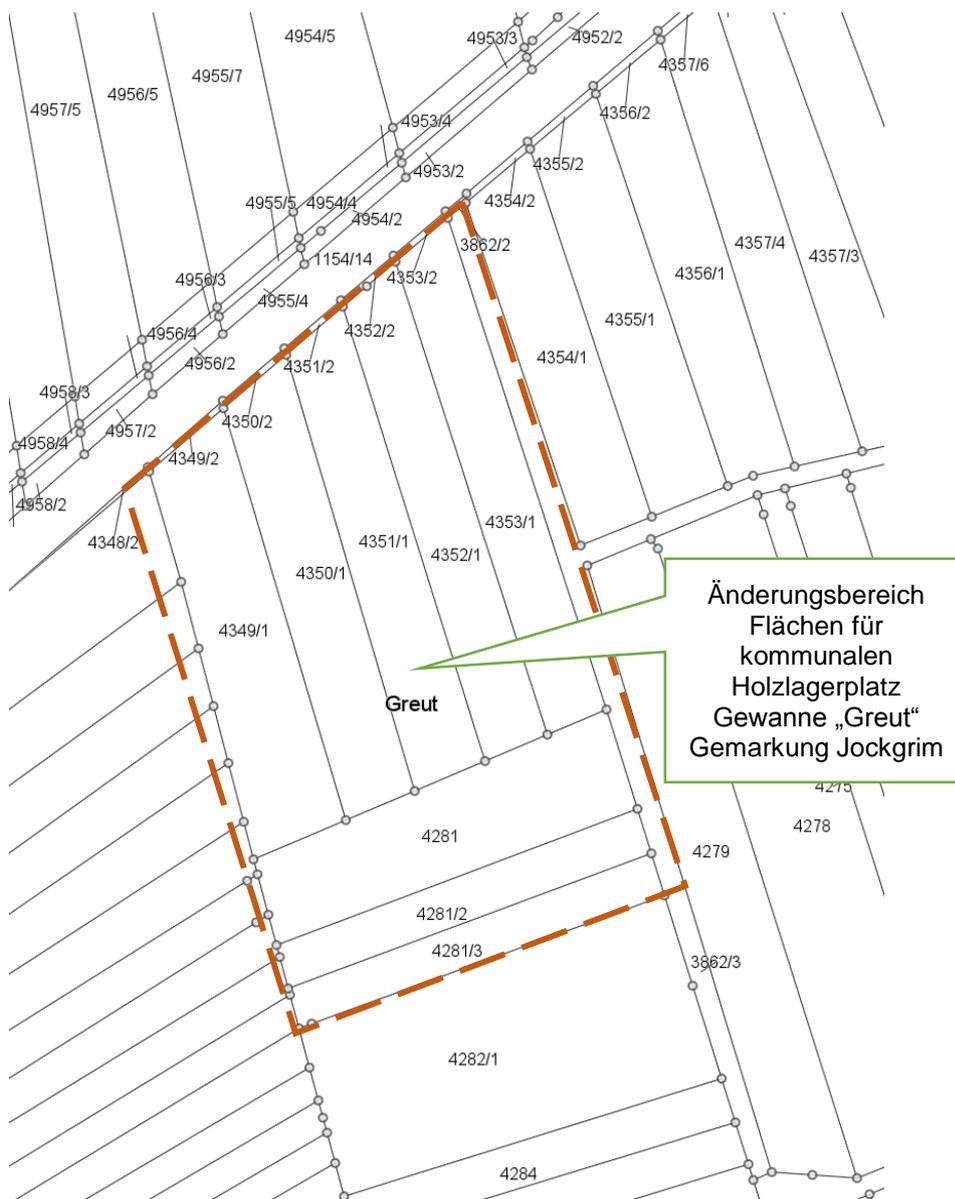
Die Lage des vorgesehenen Änderungsbereichs für die Ausweisung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung: Kommunaler Holzlagerplatz liegt in der Gemarkung Jockgrim, in der Gewanne „Greut“. Der Standort befindet sich südwestlich des Wasserwerks und grenzt im Norden an die Landesstraße Wörth-Jockgrim (L 540), im Süden an eine landwirtschaftliche Aussiedlung (Lagerhalle) sowie im Osten und Westen an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.



Abbildung 2 Lage Holzlagerplatz Ausschnitt aus Topografischer Karte

Kenndaten, betroffene Flurstücke, Flurstücksgrößen bzw. zus. gefasste Teilflächen, bisherige Nutzung. Die Größe der Änderungsfläche beträgt ca. 7500 m<sup>2</sup>. Die nahezu gesamte Fläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau).

Fl. Nr.	Fläche m <sup>2</sup>	Bisherige Nutzung
4281	1040	Ackerland
4281/2	520	Ackerland
4281/3	520	Ackerland
4349/1	1120	Ackerland
4350/1	980	Ackerland
4351/1	979	Ackerland
4352/1	937	Ackerland
4353/1	975	Ackerland
4339	zusammen- gefasste Teilflächen ca. 169	Ackerland
4340		
4341		
4342		
4343		
4344		
4345		
4346		
4347		
4348/1		
3862/3	ca. 260	Weg
<b>Summe</b>	<b>ca. 7500</b>	



**Abbildung 3 Abgrenzung Holzlagerplatz, Gewanne "Greut" Auszug aus ALKIS**

### 2.3 ZWECKBESTIMMUNG -KOMMUNALER HOLZLAGERPLATZ-

Die Zweckbestimmung beschränkt sich auf die ausschließliche Verarbeitung (Zuschneiden von Stammholz) und Lagerung von Brennholz. Darüberhinausgehende Bearbeitungsformen wie die Weiterverarbeitung zu Formholz/Schnittholz (Bretter, Balken o. ä.) oder Holzbehandlung, Holzveredelung etc. ist nicht zulässig, da sie der Zweckbestimmung des vorgesehenen Holzlagerplatzes widerspricht. Jegliche Bodenversiegelungen sind unzulässig. Die Nutzung des Holzlagerplatzes soll vorwiegend den privaten Holzerwerbern vorbehalten sein, gewerbliche Nutzer können flächenanteilig untergeordnet jedoch berücksichtigt werden.

### 3. DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG

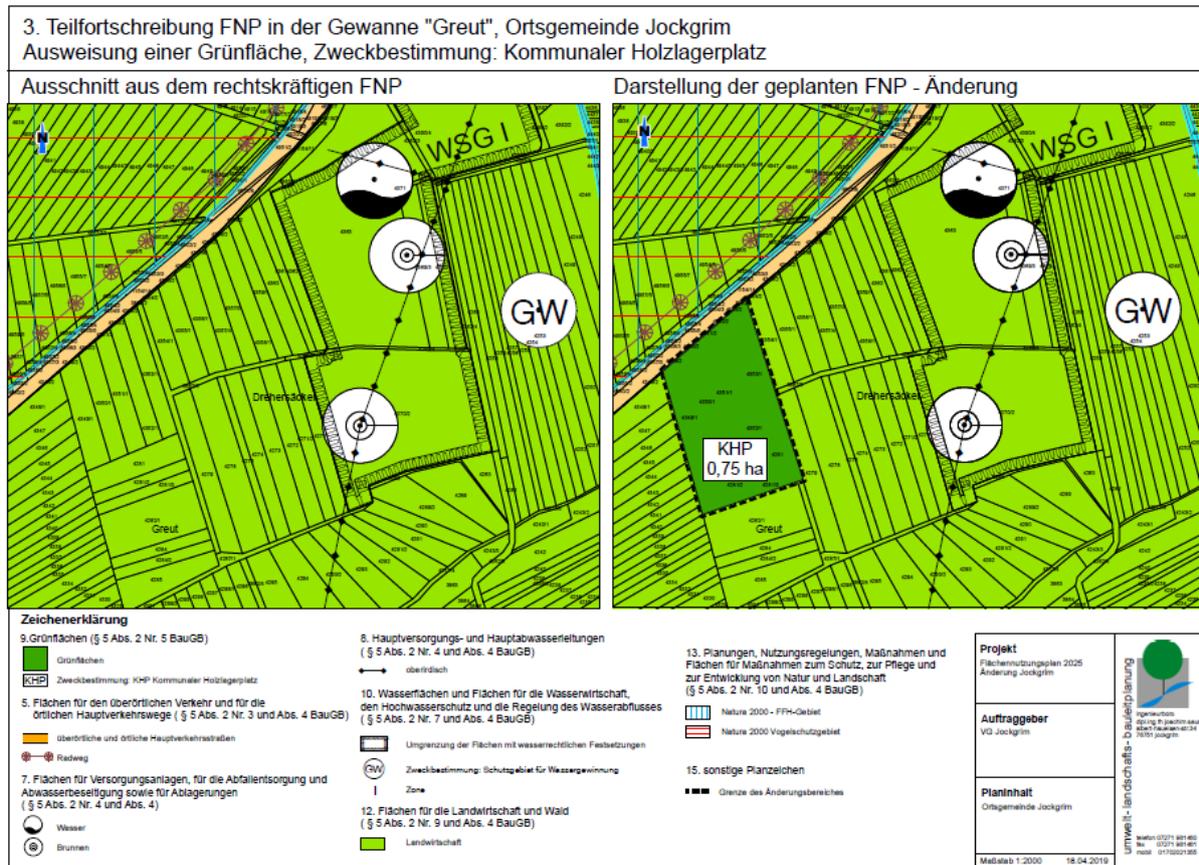


Abbildung 4 verkleinerter Auszug der Flächennutzungsplanänderung o. Maßstabsangabe

#### Änderung (stichpunktartig zusammengefasst):

Ziel: Die Gemeinde beabsichtigt südlich der L 540 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Kommunaler Holzlagerplatz auszuweisen.

Größe: Die Gesamtfläche des Änderungsbereichs beträgt 7500 m<sup>2</sup>.

Darstellung im wirksamen FNP: Fläche für die Landwirtschaft

Bestand: die Fläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt

Erschließung: Die Erschließung des Plangebiets ist über die L 540 möglich.

Übergeordnete Planungen: Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz

## 4. PLANUNGSVORGABEN

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

### 4.1 EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR RAUMNUTZUNGSKARTE-BLATT WEST

Nach der Raumnutzungskarte (2013) liegt das Änderungsgebiet innerhalb:

- Regionaler Grünzug Z (Ziele)
- Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz

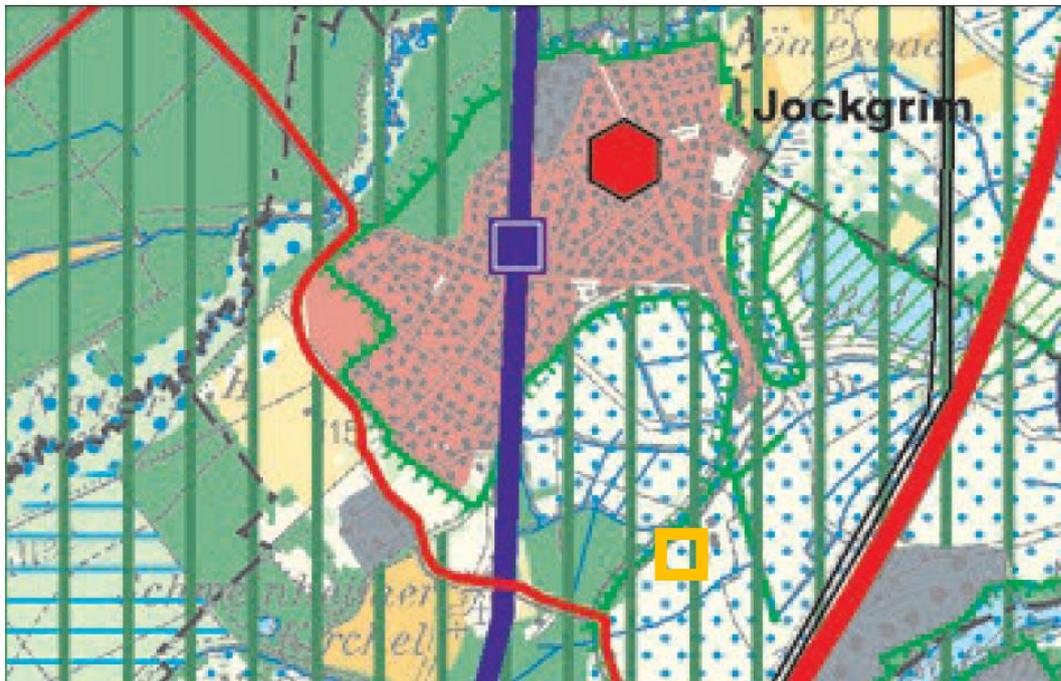


Abbildung 5 Auszug aus dem ERP -Raumnutzungskarte Blatt West-



#### *Regionale Grünzüge Z (Ziele)*

Nach 2.2.1.1 sind im Textteil des Einheitlichen Regionalplans (Begründung) Regionale Grünzüge ausgewiesen.

*Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.*

Nach der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt –Blatt West liegt der Änderungsbereich innerhalb:

- Bereich mit besonderer Bedeutung für die Naherholung



#### 4.3. FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN HOCHWASSERRÜCKHALTUNG WÖRTH-JOCKGRIM

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flurbereinigungsgebiets „Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim“. Im noch laufenden Flurbereinigungsverfahren sind die Flächen des Änderungsbereichs für den Holzlagerplatz berücksichtigt. Eine endgültige Zuweisung kann erst nach Abschluss des Verfahrens erfolgen.



**Abbildung 8 Lage des Änderungsbereichs im laufenden Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt**

## II UMWELTBERICHT (ANLAGE 1)

### 1. HINWEISE

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Eine Umweltprüfung ist demnach auch bei einer Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan (bzw. der FNP-Änderung).

#### 1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die von der Verbandsgemeinde Jockgrim beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans soll punktuell im Süden der Gemarkung Jockgrim (Ortsgemeinde Jockgrim) erfolgen.

#### Stichpunktartige Erläuterung der Ziele und Inhalte der Änderung:

Standort: Der Änderungsbereich liegt unmittelbar südlich der L 540 innerhalb der Gewanne „Greut“.

Art und Umfang der Änderung: Auf einer Gesamtfläche von ca. 0,75 ha soll die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Kommunalen Holzlagerplatz erfolgen.

Der Bedarf an Grund und Boden für das geplante Vorhaben beträgt max. 0,75 ha. Es erfolgen Begrünungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen und Grüneinsaat sowie Lagerflächen für Brennholz auf Teilflächen). Flächenversiegelungen finden nicht statt.

#### 1.2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZTEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES DIE FÜR DIE ÄNDERUNGSPLANUNG VON BEDEUTUNG SIND

Die Zielaussagen des Umweltschutzes werden, bezogen auf die zu betrachtenden Schutzgüter, in unterschiedlichen Fachgesetzen und Fachplänen definiert bzw. festgeschrieben. Im Folgenden werden die umweltrelevanten Gesetze/Pläne aufgelistet bzw. inhaltlich aufgeführt, die für das Planverfahren von Bedeutung sind.



	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz / TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnatuschutzgesetz RP	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als

		Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft Landschaftsbild	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutz- gesetz RP	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm BImSchG + VO DIN 18005 RLS-90 Schall 03	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Weitere Ziele des Umweltschutzes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus übergeordneten Planungen und dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan:

### Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP):

Im ERP ist der Änderungsbereich als „Regionaler Grünzug“ sowie als „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt.

### Flächennutzungsplan:

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen aus.



Abbildung 9 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Jockgrim



## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGT WERDEN SOWIE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

### Schutzgut Boden

#### Bestand

Das Plangebiet ist Bestandteil des nördlichen Oberrheinischen Tieflandes. Es liegt auf einer Höhe von 100 - 105 müNN. Die vorhandenen Bodenarten sind als sandiger Lehm anzusprechen.

Das natürliche Ertragspotential der landwirtschaftlichen Böden ist als hoch einzustufen.

Der gesamte Änderungsbereich wurde bisher intensiv ackerbaulich genutzt (Dünger- und Spritzmitteleinsatz). Aufgrund der nicht durchgängigen Bewirtschaftung (Winter)

und der damit zeitweise fehlenden Grünbedeckung besteht eine Erosionsgefahr durch Windeinwirkung.

#### Prognose

Mit der geplanten Nutzung treten keine landwirtschaftlich bedingten Schadstoffeinträge im Änderungsbereich auf. Allenfalls kann es zu Einträgen durch unsachgemäßen Maschineneinsatz (Transportgeräte, Motorsägen) kommen. Bodenveränderungen ergeben sich durch die Überdeckung mit Schotter, Kies, Sand zur besseren Befahrbarkeit von Teilflächen innerhalb der Gesamtfläche. Voraussetzung hierfür ist die vorgeschaltete Sicherung des Mutterbodens (Abschieben und Zwischenlagern) und dass Bodenmaterial aus natürlich anstehenden Schichten des Landkreises verwendet wird. Der Nachweis des zur Verwendung kommenden Bodenmaterials ist zu führen.

Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung  
Insgesamt werden die Bodeneigenschaften und -funktionen auf Teilflächen beeinträchtigt (Materialauftrag und Mutterbodenabtrag); durch geeignete Maßnahmen können diese Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von dauerbegrüntem Flächen, Randbegrünung etc.) auf der nachgelagerten Planungsebene minimiert bzw. ausgeglichen werden.

#### Schutzgut Wasser

Der Änderungsbereich gehört mit einem Jahresniederschlag von 650-800 mm zu den niederschlagsärmeren Gebieten in Mitteleuropa.

Der Planungsraum liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Zone 3). Die Versickerung von Oberflächenwasser ist auf der gesamten Fläche möglich (keine Flächenversiegelungen vorhanden).

#### Prognose

Auch bei Durchführung der Planung wird weiterhin die Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet bleiben, da keine Versiegelung erfolgt. Die Gefährdung des Grundwassers durch den Eintrag von Spritz- und Düngemitteln wird zukünftig entfallen. Eventuell besteht eine Gefährdung durch den Eintrag von Betriebsstoffen bei unsachgemäßer Behandlung der Maschinen erfolgen.

Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung  
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird es durch die Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen, da eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und des Retentionspotentials nicht erfolgt (keine Flächenversiegelungen).

#### Schutzgut Klima / Luft

##### Bestand

Das Plangebiet weist relativ hohe Jahresdurchschnittstemperaturen auf (Sommer 17,5° bis 20° und Winter 2,5° bis 5°). Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 650-800 mm.

Die vorherrschenden Windrichtungen kommen aus Süd bis Südwest.

Wichtige Luftaustauschbahnen verlaufen vornehmlich entlang des Rheins.

### Prognose

Mit der Planung sind keine Flächenversiegelungen verbunden; folglich wird es zu keinen höheren lokalen Aufheizungseffekten kommen.

### Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Insgesamt wird es mit dem Vorhaben zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft kommen. Auf der nachgelagerten Planungsebene können hier ev. sogar Verbesserungen eintreten (Grüneinsaat, Eingrünungsmaßnahmen).

### Schutzgut Arten-und Biotope

#### Bestand

Die natürliche Vegetation ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (in den letzten Jahren überwiegend Mais, Getreide, Zuckerrübenanbau) nicht mehr vorhanden. Der Änderungsbereich bietet keine/kaum Lebensräume für gefährdete, seltene oder erhaltenswerte Tier und Pflanzenarten. Unmittelbar nördlich verläuft die L 540

#### Prognose

Bei Durchführung der Planung entfällt zukünftig eine regelmäßige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche. Spritz- und Düngemittleinsatz werden nicht mehr durchgeführt.

### Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Aktuell ist davon auszugehen, dass es zu keinen bzw. zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Es besteht die Möglichkeit, dass es auf der nachgelagerten Planungsebene durch Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Grüneinsaat, Ausgleichspflanzungen) zu Verbesserungen hinsichtlich des Schutzguts „Tier- und Pflanzenwelt“ kommen wird.

### Schutzgut Mensch

#### Bestand

Neben der landwirtschaftlichen Aussiedlung südl. des Plangebietes sowie der Betriebsgebäude des Wasserwerks im Nordosten befinden sich im weiteren Umkreis keine Wohngebiete oder sonstige Siedlungen.

#### Prognose

Im Zuge der Herstellung von Brennholz werden Maschinen (Motorsägen, LKW, Traktoren, Spalter etc.) eingesetzt (ca. 8 Wochen/Jahr) die Lärm verursachen.

### Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Aufgrund des großen Abstands zur Wohnbebauung von Jockgrim, wird es durch zeitlich begrenzte Lärmemissionen nicht zu nachhaltigen neg. Auswirkungen auf den Menschen kommen.

## Landschaftsbild

### Bestand

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich der L 540 in der Gemarkung Jockgrim. Der Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Unmittelbar südlich des Plangebiets befindet sich eine landwirtschaftliche Aussiedlung (Halle) mit Gehölzbestand. Im Nordosten des Änderungsbereichs befinden sich die Betriebsgebäude des Wasserwerks „Germersheimer Südgruppe“.

### Prognose

Infolge der künftigen Nutzung (Holzlagerplatz) erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes (ehemals landwirtschaftliche Nutzung). Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen hinsichtlich der Höhenbegrenzung der Holzlageflächen zu treffen. Des Weiteren ist die Holzlagerfläche zu begrünen (Grüneinsaat, Gehölzpflanzungen).

### Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Veränderung des Landschaftsbildes wird im Rahmen der durchzuführenden Maßnahmen (Höhenbegrenzung der Holzlagerflächen und Eingrünungsmaßnahmen) insgesamt als nicht erheblich bewertet.

## Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

### Bestand

Das Plangebiet betreffend, sind im FNP keine architektonischen Denkmäler / archäologische Fundstellen dargestellt. Ausgewiesen sind diese jedoch nordöstlich des Plangebiets (vgl. FNP).

### Prognose

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden sonstige Kultur- und Sachgüter von der Planung nicht berührt. Dies kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

### Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf die architektonischen Denkmäler / archäologische Fundstellen ist im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan) zu prüfen.

## Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen betreffen vorrangig die vorgenannten Schutzgüter „Mensch“ „Boden“ „Tier- und Pflanzenwelt“ „Wasser“ und „Landschaftsbild“.

## 2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung stünde der Änderungsbereich weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Auf der Fläche würden auch zukünftig landwirtschaftliche Produkte angebaut. Die Umweltsituation insbesondere die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wäre weiterhin durch den Einsatz von Spritz- und Düngemitteln negativ geprägt.

## 2.3 EINGRIFFSREGELUNG

Nach § 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Abs. 2) und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 abs. 6 Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (Abs. 3). Es gilt die Pflicht zu Minderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) sowie die Unterlassung einzelner vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen (Vermeidungsgrundsatz). Eine Beeinträchtigung ist vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise z.B. verschoben oder verkleinert durchgeführt werden kann, so dass keine oder nur geringe Beeinträchtigungen auftreten.

### Ermittlung und Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs

Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die zum Ausgleich festzusetzenden Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene zu ermitteln und zu bilanzieren.

## 2.4 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH

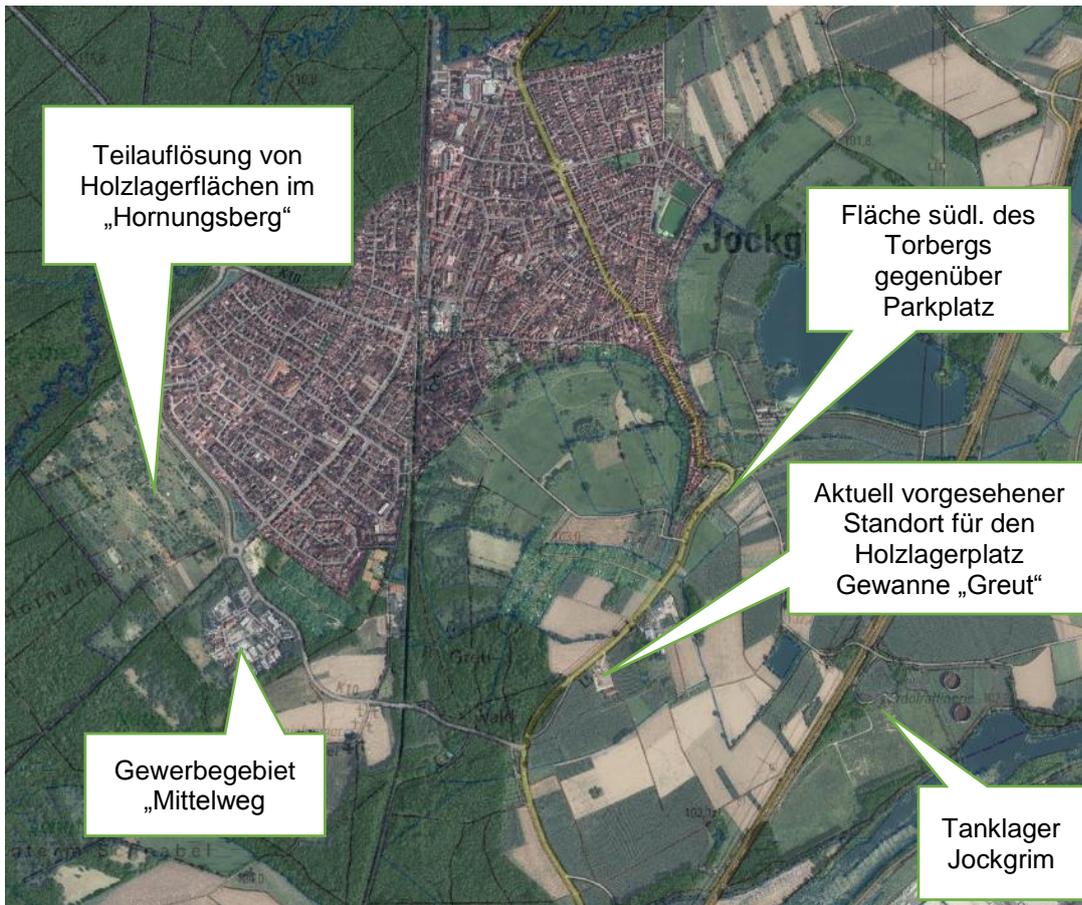
Nachfolgende Maßnahmen tragen dazu bei, vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu vermeiden.

- Verzicht auf Flächenversiegelungen durch Überbauung oder Befestigung (Vollversiegelung)
- Vollständige Begrünung (Einsaat) und Eingrünung des Planungsraumes mit Gehölzpflanzungen
- Aufbringung von Befestigungsmaterial (Fahrwege) ausschließlich durch Verwendung natürlicher Materialien (Schotter, Kies, Sand)
- Gewährleistung einer auch zukünftig stattfindenden Versickerung von Niederschlagswasser auf der gesamten Fläche

Die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich sind auf Bebauungsplanebene im Rahmen eines Ausgleichskonzepts (Ermittlung, Festsetzung, Bilanzierung, Umsetzung) darzustellen.

## 2.5 PLANUNGALTERNATIVEN -STANDORTALTERNATIVEN

Im Vorfeld wurden verschiedene potenzielle Standortalternativen für die Ausweisung eines kommunalen Holzlagerplatzes im Gemeindegebiet betrachtet, welche nachfolgend dargestellt und beschrieben sind.



**Abbildung 10 Übersicht Standortalternativen und aktuell vorgesehener Standort**

### Gewerbegebiet „Mittelweg“

Die Ausweisung eines Holzlagerplatzes im Gewerbegebiet „Mittelweg“ ist nicht möglich, da die in Frage kommenden Anlagen und Betriebe nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes im Gewerbegebiet einschränkt sind und sich auf emissionsarme Betriebe und Anlagen reduziert. Des Weiteren steht eine gemeindeeigene Fläche in der Größenordnung von mindestens 7500 m<sup>2</sup> (angestrebte Mindestgröße für einen kommunalen Holzlagerplatz) nicht zur Verfügung.



Abbildung 11 Gewerbegebiet "Mittelweg" Ortsgemeinde Jockgrim



### Fläche südl. des Torbergs gegenüber Parkplatz

Als weiterer potenzieller Standort für einen Holzlagerplatz wurde eine Fläche südlich des Torbergs unterhalb der Zufahrt zum Hinterstädtel in Betracht gezogen. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung (Lärm), der unzureichenden Flächengröße (max. ca. 2000 m<sup>2</sup>) sowie des Flächenbestandes (Biotopausstattung: linearer Gehölzbestand mit vorgelagertem brachgefallenen Hochstaudenbestand (feucht – nass) und Ackerflächen ist dieser Standort als Holzlagerplatz ungeeignet. Zudem ist die Zufahrtsmöglichkeit im Kurvenbereich zur Anlieferung und Abtransport von Brennholz ungünstig.



Abbildung 12 Fläche südlich des Torbergs gegenüber Parkplatz



## Tanklager Jockgrim

Die Fläche des Tanklagers ist noch im Besitz der Firma Wintershall. Aktuell laufen noch Sanierungsarbeiten. Für die Ausweisung eines Holzplatzes auf einer Teilfläche (mindestens 7500 m<sup>2</sup>) wäre die Pacht bzw. der Erwerb dieser Teilfläche erforderlich. Dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realisieren, da noch nicht abschließend feststeht ob bzw. an wen die ehemaligen Tanklagerflächen veräußert werden. Eventuell soll die Tanklagerfläche als Ausgleichsfläche für die 2. Rheinbrücke zur Verfügung gestellt werden.



Abbildung 13 Tanklager Jockgrim



### 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

#### 3.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN

Bei der Umweltprüfung wurden nachfolgende Quellen und Verfahren verwendet:

- Landschaftsinformationssystem RP (nationale und internationale Schutzgebiete, Biotopkartierung, HPNV, Luftbilder etc.)
- Geoportal Wasser RP
- Geoportal RP
- Flurbereinigungsverfahren Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlegendaten traten nicht auf.

### 3.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die vorliegende 3. Teilfortschreibung des FNP stellt die Rechtsgrundlage zur Entwicklung eines Bebauungsplanes dar.

Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt mit Realisierung des Vorhabens.

### 3.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird eine bislang landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche in eine Holzlagerfläche umgenutzt (Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung: kommunaler Holzlagerplatz). Die damit einhergehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild betreffen vorrangig die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und Landschaftsbild. Da im Rahmen der künftigen Nutzung keine Flächenversiegelungen erfolgen, wird der Funktionsverlust der Böden wie auch die Veränderungen des Wasserhaushalts zu keinen bzw. zu nicht erheblichen Auswirkungen (Prognose) führen. In Bezug auf das Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt (Arten und Biotope) wird eher eine Verbesserung prognostiziert (Anlage von Gehölzpflanzungen zur Eingrünung, Einsaat). Aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebieten können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch (insbesondere Lärmbeeinträchtigungen) als nicht erheblich betrachtet werden. Für das Schutzgut Klima/Luft treten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf, da von dem relativ kleinen Plangebiet keine negativen klimatischen Auswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind im FNP für das Plangebiet direkt keine Eintragungen gemacht. Eine Überprüfung hat im Rahmen der nachgelagerten Planung zu erfolgen.

Für den Änderungsbereich wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich beschrieben. Diese dienen als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene (Bebauungsplan). Im Rahmen der Konkretisierung auf Bebauungsplanebene kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff kompensiert werden kann und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen werden können.

Der ausgewählte Standort wird auch unter Berücksichtigung der erfolgten Alternativenprüfung als der geeignetste Standort angesehen.

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Jockgrim  
Aufgestellt: Jockgrim, 18.04.2019

umwelt- landschafts- und bauleitplanung  
ingenieurbüro joachim saur  
dipl.-ing. fh joachim saur  
albert-haueisen-str. 34  
76751 jockgrim tel.: 07271 / 981460

### **III ANHANG**

#### **1. Verfahrensvermerke**

Der Nachtrag der Verfahrensvermerke erfolgt im weiteren Verfahren

#### **2. Rechtsgrundlagen**

##### **1. Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

##### **2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057) geändert worden ist.

##### **3. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)**

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I. S. 1298) m. W. v. 02.06.2017.

##### **4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG)**

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I. S. 1298) m. W. v. 02.06.2017

##### **5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I.S. 1509)

##### **6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 02. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

##### **7. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -)**

in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. Seite 245)

**8. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

**9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**

in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 06. 2015 (GVBl. S. 77)

**10. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)**

vom 06.10.2015 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

**11. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlastenden, Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.06. 2017 (BGBl. I. S. 1966)

**12. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG)**

vom 14. 07. 2015, zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)

**13. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273),  
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

